

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern von Menschen mit Behinderung, Menschen mit Behinderung, sowie rechtlichen Betreuerinnen*, Förderinnen* und Freundinnen* (* siehe Fußnote).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Viersen. Der Verein ist im Vereinsregister Mönchengladbach eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe NRW e.V.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (1.1) Die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten, um deren persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne der Inklusion sowie eine möglichst selbstständige und selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen und zu erleichtern.
 - (1.2) Den Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen und eines ambulanten Pflegedienstes für Menschen mit und ohne Behinderung.
- (2) Diese den Satzungszweck verwirklichenden Maßnahmen und Einrichtungen dienen Menschen mit Behinderung während deren gesamten Lebenslaufes (Kindheit, Jugend, Erwachsenenzeit, Alter) und in allen Lebensbereichen (Wohnung, Bildung, Erwerbsleben, Freizeit, Betreuung). Die genannten Einrichtungen und Maßnahmen sollen grundsätzlich die Inklusion fördern.
- (3) Der Verein vertritt Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- (4) Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes der Lebenshilfe steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu. Der Jugendverband gibt sich eine eigene Jugendordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Beihilfen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und im Rahmen steuerbegünstigter Zweckbetriebe.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Familienmitgliedschaft ist erwünscht. Bei der Familienmitgliedschaft erwerben die Antragstellerin* und die in der Beitrittserklärung angegebene Partnerin* jeweils ein eigenes Stimmrecht.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) bis zum 30. Juli eines jeden Jahres zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss durch den Vorstand, c) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder d) Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 5, (8.3).
- (7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
- (8.1) Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (8.2) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (8.3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des 30. Juni desjenigen Jahres, welches dem Jahr folgt, in welchem sich das Mitglied erstmals mit zwei aufeinander folgenden Mitgliedsbeiträgen jeweils in vollem Umfang trotz jeweils erfolgter Mahnung in Verzug befindet.
- (9) Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme steht dem Aufnahmesuchenden das Recht zu, die Schiedsstelle (§11) anzurufen.
- (10) Bei Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses steht dem betroffenen Mitglied ebenfalls das Recht zu, die Schiedsstelle (§11) anzurufen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über eine Auflösung des Vereins
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (2.1) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2.2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2.3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2.4) Mitgliederversammlungen finden als Präsenzveranstaltung statt.

Noch § 7 Mitgliederversammlung

- (2.5) Der Vorstand legt mit der Einladung fest, für welche Abstimmungen schriftliche Stimmabgabe zugelassen wird. Will ein Mitglied seine Stimme schriftlich abgeben, hat er dies dem Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, damit der Vorstand ihm rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die erforderlichen Unterlagen zusenden kann. Die schriftlich abgegebene Stimme muss in der Geschäftsstelle des Vereins am Tag vor der Mitgliederversammlung bis 12:00 Uhr eingegangen sein. Später eingehende Stimmen sind ungültig. Die jeweiligen Regelungen werden vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Bei diesen Abstimmungen ist in der Mitgliederversammlung geheime Wahl vorgeschrieben.
- (2.6) Eine Änderung der Tagesordnung sowie die Änderung eines Beschlussvorschlags sind ausgeschlossen, soweit sich hierdurch Auswirkungen auf Beschlussgegenstände ergeben, für welche eine schriftliche Stimmabgabe zugelassen ist. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder können jedoch einen Beschlussvorschlag, dessen Änderung nach Satz 1 nicht möglich ist, durch einen Beschluss, der der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder bedarf, von der Tagesordnung nehmen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden* des Vorstandes. Diese kann der Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiterin* vorschlagen.
- (5) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:
- (5.1) Die Versammlungsleiterin* bestimmt die Art der Abstimmung in der Versammlung. §7, (2.5) bleibt unberührt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (5.2) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann innerhalb der Familienmitgliedschaft nach §5 (2) auf die Partnerin* übertragen werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (5.3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$. Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können ebenfalls nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen werden.
- (5.4) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (5.5) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidatinnen* gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleiterin* und der Protokollführerin* zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1.1) Der Vorstand besteht aus 5 und höchstens 9 Mitgliedern.
- (1.2) Der Vorstand legt vor jeder Ergänzungs- oder Neuwahl des Vorstands die Zahl der künftigen Vorstandsmitglieder fest im Rahmen von §8 (1.1).
- (1.3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (1.4) Wird die Mindestzahl unterschritten, wählt der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (1.5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (1.6) Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen in angemessenem Umfang vertreten sein.
- (1.7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahl vorgenommen hat. Es endet mit Ablauf der Wahlperiode oder durch Abberufung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2.1) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig als Angestellte des Vereins tätig sein.
- (2.2) Eine ehrenamtliche Betätigung oder Beschäftigung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gilt in diesem Sinne nicht als Anstellung.

Noch § 8 Vorstand

- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben zugeordnet werden. Er wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende* und bis zu zwei Stellvertreterinnen*.
- (4) Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke/Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und Befugnisse regeln. In besonderen Fällen kann er sachkundige Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der Interessen des Vereins beauftragen.
- (7) Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines die Vorsitzende* bzw. eine ihrer Vertreterinnen* ist.
- (8) Der Vorstand kann für die Verwaltung der Einrichtungen des Vereins eine oder mehrere Geschäftsführerinnen* bestellen, mit dieser/diesen Anstellungsverträge abschließen und diese abberufen. Die Geschäftsführer(inen)* führt bzw. führen die laufenden Geschäfte der Einrichtungen des Vereins im Sinne der Zielsetzung der Satzung. Sie* ist bzw. sie* sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Durch Beschluss des Vorstandes können eine Geschäftsführer(in)* oder gegebenenfalls auch mehrere derselben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von §30 BGB erhalten. Der Vorstand kann die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters beschränken und gewisse Geschäfte dem Vorstand vorbehalten. In jedem Fall bedarf eine Geschäftsführer(in)* der besonderen Zustimmung des Vorstandes bei
 - Grundstücksgeschäften inkl. Anmietung von Immobilien,
 - Kreditgewährung und Kreditaufnahme,
 - Anstellung, Entlassung und Gehaltsfestsetzung von leitenden Angestellten
- (9) Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Vorstand berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung über die gezahlte Aufwandsentschädigung.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einer Angehörigen* der Wirtschaftsprüferberufe auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die Bestellung der Prüferin* erfolgt jeweils durch den Vorstand. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die erfolgte Prüfung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für Mitglieder des Vereins auszulegen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stiftung Lebenshilfe im Kreis Viersen. Besteht diese nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Lebenshilfe NRW e.V. Besteht der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Besteht auch diese nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die gleichen oder ähnlichen steuerbegünstigten Zwecken dient. Der Empfänger des Vereinsvermögens hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schiedsstelle

Über Streitigkeiten im Sinne von §5, Abs. 9 und 10 entscheidet eine Schiedsstelle.

§ 12 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Lebenshilfe Kreis Viersen e.V. vom Mitglied Anrede, Namen, Vornamen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse auf sowie vom Angehörigen/betreuten Menschen mit Behinderung dessen Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Besuch Kindergarten, Besuch Schule, Arbeitsstätte, E-Mail-Adresse. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Zur Expedition der „Lebenshilfe Zeitung“ erhält die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Adressdaten des Mitglieds.
- (3) Beim Austritt werden alle erhobenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen aufbewahrt.

** Zur einfacheren Lesbarkeit wurde im gesamten Text die weibliche Form verwendet; die männliche und alle weiteren gelten selbstverständlich immer auch.*

Viersen, den 04. November 2021